



Rheinland-Pfalz

STATISTISCHES LANDESAMT

2011

STATISTISCHE BERICHTE



Erbschaft- und Schenkungsteuer 2010

Zeichenerklärung (nach DIN 55301)

0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
-	nichts vorhanden (genau Null)
...	Angabe fällt später an
/	keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
x	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
D	Durchschnitt
p	vorläufige Zahl
r	berichtigte Zahl
s	geschätzte Zahl
()	Aussagewert eingeschränkt, da die Zahl statistisch unsicher ist

Geringfügige Abweichungen in den Summen sind auf Runden der Zahlen zurückzuführen.

Abweichungen gegenüber früheren Veröffentlichungen erklären sich durch inzwischen vorgenommene Korrekturen.

Bei Abgrenzung von Größenklassen wird im Allgemeinen anstelle einer ausführlichen Beschreibung wie „von 50 bis unter 100“ die Kurzform „50-100“ verwendet.

Inhalt

Seite

Methodische Grundlagen.....	4
-----------------------------	---

Grafiken

1. Steuerwerte des übertragenen Vermögens 2007 – 2010 der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen.....	7
2. Höhe der erhaltenen Erbschaften (Reinnachlass) 2010.....	7
3. Verteilung der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtigen Schenkungen 2010 nach ausgewählten Merkmalen.....	8
4. Festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002-2010 nach Steuerklassen.....	8

Tabellen

1. Nachlass, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2010 bei unbeschränkter Steuerpflicht nach der Höhe des Reinnachlasses.....	9
2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2010 nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses.....	10
3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2010 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	11
4. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2010 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	12
5. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2010 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	13
6. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2010 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	14
7. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2010 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	15
8. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2010 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	16

Methodische Grundlagen

1. Erhebungsbereich

Die deutsche Erbschaftsteuer ist eine Erbanfallsteuer. Sie besteuert also nicht den Nachlass als solchen, sondern das Vermögen, das der Erbe bzw. der Beschenkte empfängt. Rechtsgrundlage hierfür ist das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) sowie die dazu ergangenen Änderungen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Die Erbschaftsteuerstatistik, die die Vermögensübergänge durch Erbschaft oder Schenkung – soweit sie steuerlich erfasst werden – nachweist, wurde mit dem Jahr 1953 wieder aufgenommen. Nachdem die Erbschaftsteuerstatistik dann mit dem Beginn des Jahres 1963 vorübergehend eingestellt worden war, wurde sie ab 1967 alle sechs Jahre durchgeführt, wobei die Ergebnisse aber nicht für den gesamten Zeitraum, sondern getrennt für die einzelnen Jahre darzustellen waren. Durch die Statistikbereinigung 1980 wurde festgelegt, dass die Erbschaftsteuerstatistik letztmalig für das Jahr 1978 und zugleich für die vorhergehenden fünf Jahre aufzubereiten war. Nach dem Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. 10. 1995 (BGBl. I. S. 1250) unter Berücksichtigung der Änderungen wird eine Bundesstatistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer alle fünf Jahre, erstmals für 1997, durchgeführt. Da in der Finanzverwaltung die Veranlagung für 1997 noch nicht im automatisierten Verfahren erfolgte, musste von der Ausnahmeregelung im Steuerstatistikgesetz Gebrauch gemacht werden, die vorsah, dass in

diesem Fall die Erhebung erstmals für 2002 durchgeführt wird. Ab 2008 wurde die Periodizität der Erhebung von fünfjährlich auf jährlich geändert.

Als Erhebungsunterlagen dienen die im Zuge der maschinellen Festsetzung erstellten Datensätze für die Statistik.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine so genannte Sekundärerhebung, die Angaben aus Steuererklärungen für statistische Zwecke nutzt und die deshalb an die steuerrechtlichen Gegebenheiten gebunden ist. Statistisch erfasst werden daher nur die Erbschaften und Schenkungen, bei denen eine Festsetzung der Steuer im Statistikjahr erfolgte, unabhängig davon, wann der Erbfall bzw. die Schenkung angefallen ist.

Gegenüber den Finanzämtern bestehen umfangreiche Anzeigepflichten über Vorgänge, die für die Festsetzung von Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können (§§ 30, 33, 34 ErbStG). Anzeigepflichtig ist der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin sind anzeigepflichtig Vermögensverwalter und -verwahrer, Versicherungsunternehmen, Gerichte, Behörden, Beamte und Notare. Örtlich zuständig ist das Finanzamt des Steuerschuldners, in der Regel das für den Wohnsitz des Erblassers zuständige Finanzamt (§ 35 ErbStG).

2. Erhebungs- und Darstellungseinheiten

Erhebungseinheit ist der Steuerschuldner nach § 20 ErbStG. Danach ist Steuerschuldner der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker, bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte und bei Stiftungen oder Vereinen die Stiftung oder der Verein.

Dabei ist zwischen einer unbeschränkten und einer beschränkten Steuerpflicht zu unterscheiden. Unbeschränkte Steuerpflicht gilt für den gesamten Vermögenserwerb – also auch für das Auslandsvermögen –, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer ist; die beschränkte Steuerpflicht umfasst nur das inländische Vermögen, wenn weder der Erblasser bzw. Schenker noch der Erwerber ein Inländer ist (§ 2 ErbStG).

Der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen folgende steuerpflichtige Vorgänge (§ 1 ErbStG):

- der Erwerb von Todes wegen
- die Schenkungen unter Lebenden
- die Zweckzuwendungen
- das Vermögen einer Stiftung oder eines Vereins.

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der damit verbundenen Verpflichtung und bei Stiftungsvermögen in Zeitabständen von 30 Jahren seit dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung oder auf den Verein (§ 9 ErbStG).

3. Erhebungskatalog

Die Erbschaftsteuerstatistik folgt gemäß § 2 Abs. 7 StStatG in der Abgrenzung des Erhebungskatalogs dem Erbschaftsteuergesetz und erfasst den steuerpflichtigen Erwerb nach Vermögensarten, die Steuerklassen des Erwerbers, den Steuersatz und die Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie weitere im Besteuerungsverfahren festgestellte Angaben. Bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers wird zusätzlich der Nachlass dargestellt. Darüber hinaus werden die Erwerbsart, das Jahr der Entstehung der Steuer sowie die Art der Steuerpflicht nachgewiesen.

(1) Nachlass

Der Nachlass umfasst die Gesamtheit der positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers. Unterschieden wird nach

- land- und forstwirtschaftlichem Vermögen
- Betriebsvermögen
- Grundvermögen
- übrigem Vermögen.

Die Wertermittlung der einzelnen Vermögenswerte richtet sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes

(§ 12 ErbStG). Grundsätzlich gilt der gemeine Wert, das ist der erzielbare Verkaufspreis. Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundstücke und Betriebsgrundstücke gelten Grundbesitzwerte, die im Bedarfsfall auf den Besteuerungszeitpunkt festgestellt werden, während bei gewerblichen Einzelunternehmen und Personengesellschaften (außer Immobilien) der Steuerbilanzwert berücksichtigt wird. Es besteht also eine gewisse Diskrepanz bei der Wertermittlung zwischen den verschiedenen Vermögensarten, so dass die in der Statistik nachgewiesenen Angaben nicht die effektive Höhe der Vermögensübertragungen wiedergeben.

Von dem Erwerb sind die Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5 bis 9 ErbStG) abzugsfähig, und zwar mit dem Zeitwert. Nachlassverbindlichkeiten setzen sich zusammen aus den Schulden des Erblassers, den Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbsatzansprüchen sowie Erbfallkosten, wie z. B. Kosten der Bestattung (einschl. Grabdenkmal und Grabpflegekosten) sowie Nachlassregelungskosten. Ohne Nachweis können pauschal 10.300 Euro berücksichtigt werden.

Werden die Nachlassverbindlichkeiten vom Gesamtwert des Nachlasses abgezogen, ergibt sich der Reinnachlass, der entsprechend der Erbquote anteilig auf die jeweiligen Erben aufgeteilt wird. Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden (§ 14 Abs. 1 ErbStG).

(2) Steuerbefreiungen und Freibeträge

Unberücksichtigt bleiben in der Statistik alle diejenigen Erbanfälle, Schenkungen, Zweckzuwendungen und Stiftungs- oder Vereinsvermögen, welche die im Erbschaftsteuergesetz für die einzelnen Steuerklassen vorgesehenen Freibeträge und Besteuerungsgrenzen nicht überschreiten. Neben den sachlichen und persönlichen Freibeträgen gibt es zahlreiche Steuerbefreiungen und Begünstigungen, die bei der Berechnung der Steuer zu berücksichtigen und die im Einzelnen in den Paragraphen 13 bis 19a ErbStG aufgeführt sind.

Die persönlichen Freibeträge hängen ab von der Einteilung in die Steuerklassen und vom Verwandtschaftsgrad: Ehegatten erhalten 500.000 Euro, Kinder sowie Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder erhalten 400.000 Euro, jedes Kind eines lebenden Kindes/Stiefkindes 200.000 EUR, die übrigen in Steuerklasse I zugeordneten Personen erhalten 100.000 Euro. Für Angehörige der Steuerklasse II und III wird ein Freibetrag von 20.000 Euro gewährt. Darüber hinaus kann ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Anspruch genommen werden, und zwar für Ehegatten/Lebenspartner in Höhe von 256.000 Euro sowie für Kinder gestaffelt nach deren Alter zwischen 52.000 Euro und 10.300 Euro.

Die wichtigsten sachlichen Steuerbefreiungen betreffen den Hausrat, unter bestimmten Voraussetzungen den Grundbesitz sowie Kunstgegenstände und Kunstsammlungen, die dem Erblasser gewährte Pflege und den Unterhalt des Erblassers, das Betriebsvermögen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften.

Darüber hinaus werden bei der Berechnung der Steuer frühere Erwerbe berücksichtigt. Bei Stiftungen und

Vereinen wird je nach Fallkonstellation die Höhe der Freibeträge bestimmt sowie die Höhe der Steuer ermittelt. Mitgliedsbeiträge an Personenvereinigungen bleiben bis zu einer bestimmten Höhe steuerfrei. Beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Entlastungsbetrag gewährt, der von der tariflichen Erbschaftsteuer abgezogen wird.

(3) Steuerklassen und Steuersätze

Für die Durchführung des Erbschaftsteuerabzugs werden die Erwerber in drei Steuerklassen eingeordnet. Gliederungskriterium für die Abgrenzung der Steuerklassen ist der Grad der Verwandtschaft des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker (§ 15 ErbStG). Danach werden folgende Erwerber den jeweiligen Steuerklassen zugeordnet:

Steuerklasse I

1. Ehegatte, Lebenspartner
2. Kinder und Stiefkinder,
3. Abkömmlinge dieser Kinder und Stiefkinder,
4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen;

Steuerklasse II

1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
2. Geschwister,
3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
4. Stiefeltern,
5. Schwiegerkinder,
6. Schwiegereltern,
7. geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft;

Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

In der statistischen Darstellung der Ergebnisse erfolgt eine mehr oder weniger starke Zusammenfassung der einzelnen Personengruppen in der Steuerklasse I; die Steuerklasse II wird nur insgesamt nachgewiesen.

Der Erbschaftsteuertarif ist in zwei Dimensionen progressiv: Die Steuersätze nehmen sowohl mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs als auch mit abnehmendem Verwandtschaftsgrad zu. Die Besteuerung erfolgt dabei nach einem Stufentarif, wobei die Steuersätze nach Steuerklassen und Wertstufen differenziert sind (§ 19 Abs. 1 ErbStG). Beispielsweise liegt der Steuersatz bei einem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs von bis zu 75.000 Euro

in der Steuerklasse I bei 7 %,
in der Steuerklasse II bei 15 %,
in der Steuerklasse III bei 30 %

und steigt stufenförmig bis zum Höchstsatz bei einem steuerpflichtigen Erwerb von über 26.000.000 Euro

in der Steuerklasse I auf 30 %,
in der Steuerklasse II auf 43 %,
in der Steuerklasse III auf 50 %.

4. Aufbereitungs- und Auswertungsprogramm

Die in die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik einzubeziehenden Merkmale werden nach einem bundeseinheitlichen Programm aufbereitet. Dabei ist der Lieferdatensatz der Finanzverwaltung im Zuge der Aufbereitung in einen einheitlichen Statistikdatensatz umgewandelt worden. Dies ist erforderlich, um die je nach Steuerentstehungszeitpunkt unterschiedlichen Angaben zur Währung (in DM oder in EURO geliefert) anzupassen, um zusätzliche für die Auswertung bedeutsame Rechenwerte zu erzeugen und um Mehrfachzählungen beim Nachlass zu unterbinden.

Die Ergebnisse der Erbschaftsteuerstatistik werden in der Statistik nach Größenklassen gegliedert dargestellt, wobei die Vermögensübergänge nach dem Wert des Reinnachlasses und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs in Wertstufen eingeteilt werden. Für die statistische Aufbereitung wurde der folgende Katalog zu Grunde gelegt, der in dieser Veröffentlichung jedoch mehr oder weniger stark zusammengefasst werden musste:

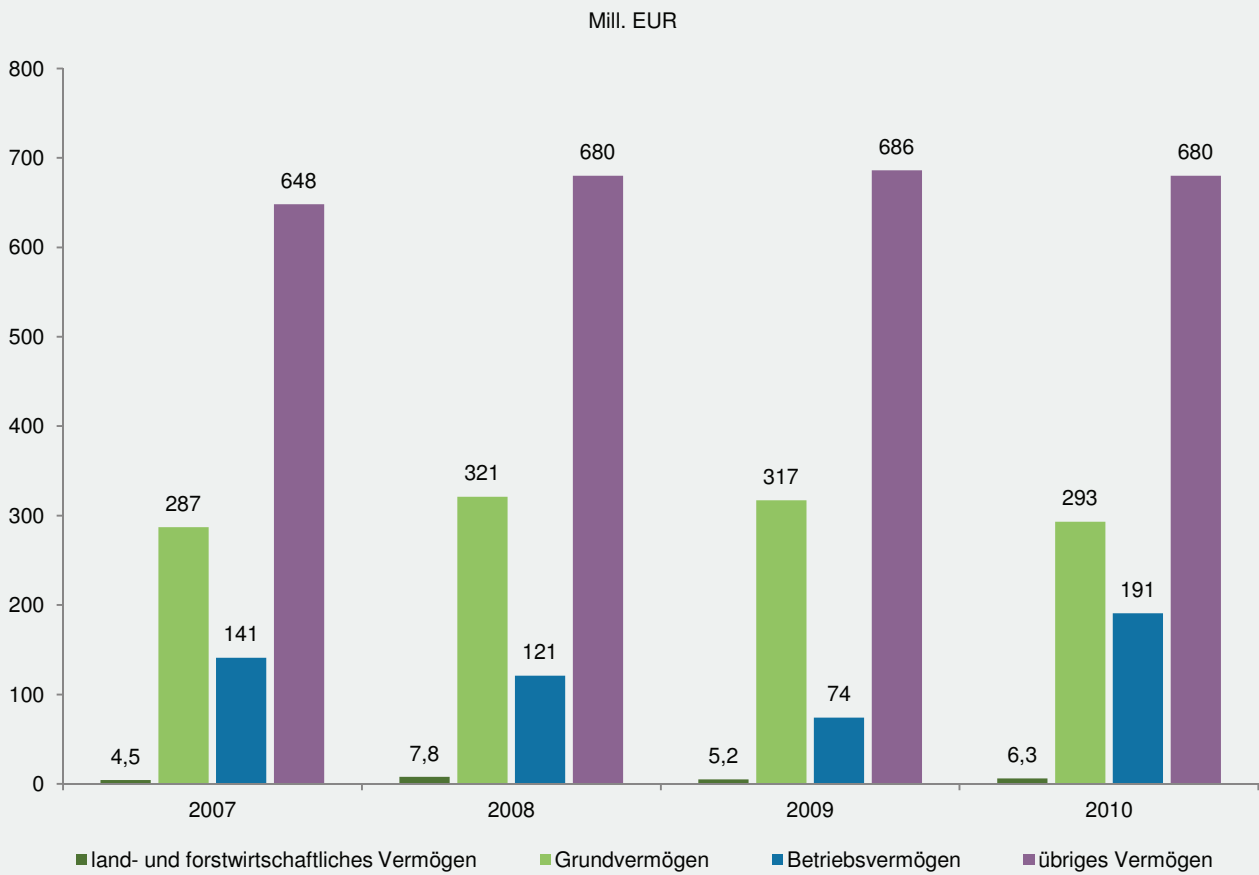
	unter	5 000 Euro
5 000	bis unter	10 000 Euro
10 000	bis unter	50 000 Euro

50 000	bis unter	100 000 Euro
100 000	bis unter	200 000 Euro
200 000	bis unter	300 000 Euro
300 000	bis unter	500 000 Euro
500 000	bis unter	2,5 Mill. Euro
2,5 Mill.	bis unter	5 Mill. Euro
5 Mill.	bis unter	10 Mill. Euro
10 Mill.	bis unter	25 Mill. Euro
25 Mill.	bis unter	50 Mill. Euro
50 Mill.	und mehr	

Das Aufbereitungsprogramm der Erbschaftsteuerstatistik unterscheidet zwischen der Erwerbstatistik, die bei den einzelnen Erwerbern ansetzt, und der Nachlassstatistik, der die Angaben über die Reinnachlasse zu Grunde liegen. Der Schwerpunkt dieser Veröffentlichung liegt auf der Erwerbstatistik. Die Erwerbstatistik selbst konzentriert sich wiederum auf die Darstellung der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe.

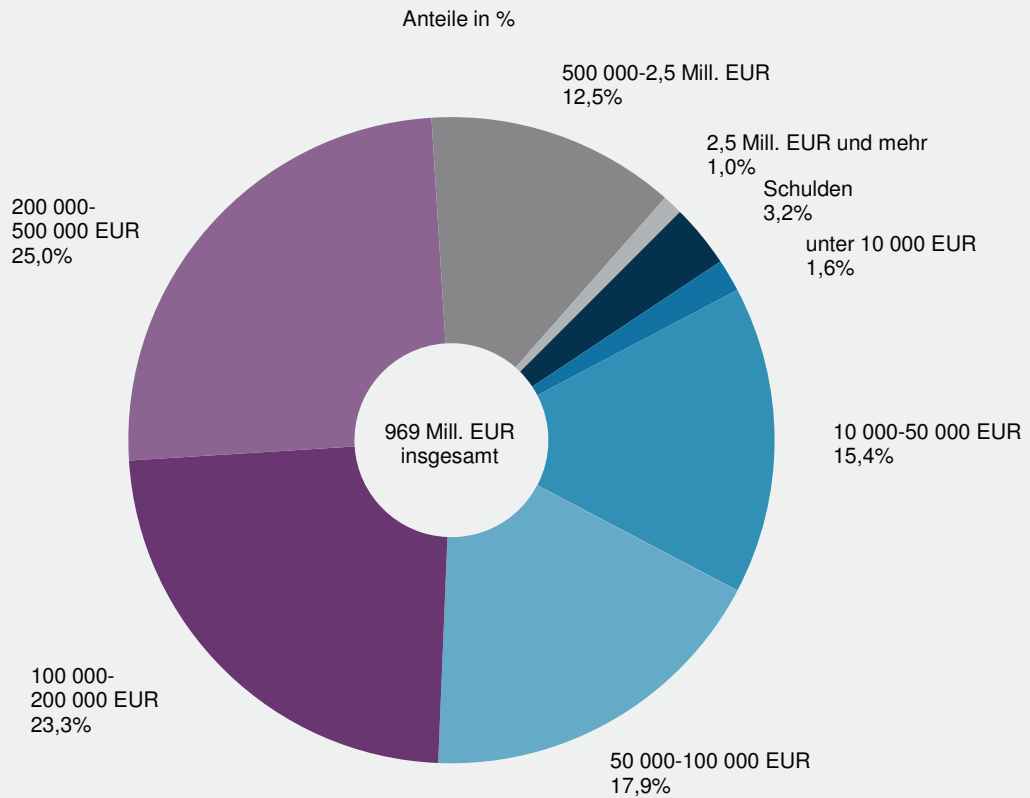
G 1

Steuerwerte des übertragenen Vermögens 2007-2010 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben von Todes wegen



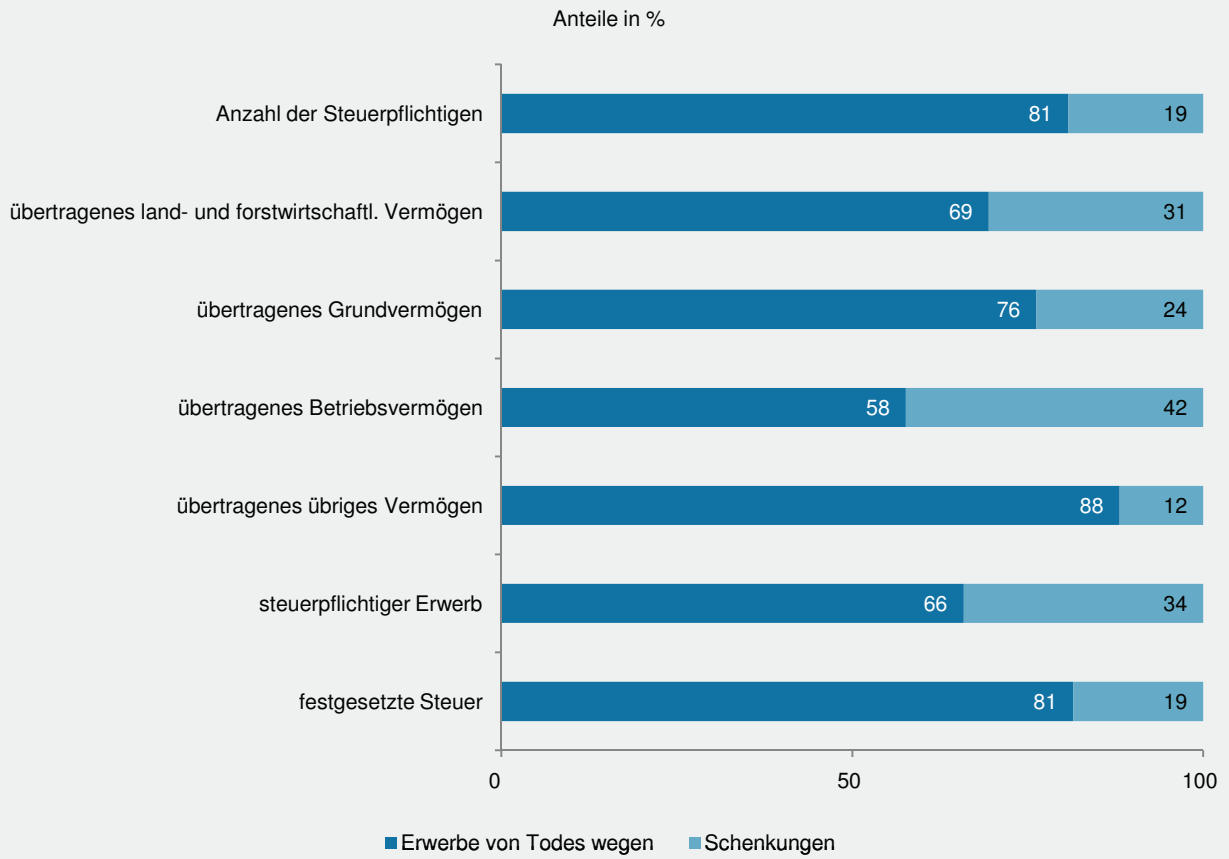
G 2

Höhe der erhaltenen Erbschaften (Reinnachlass) 2010



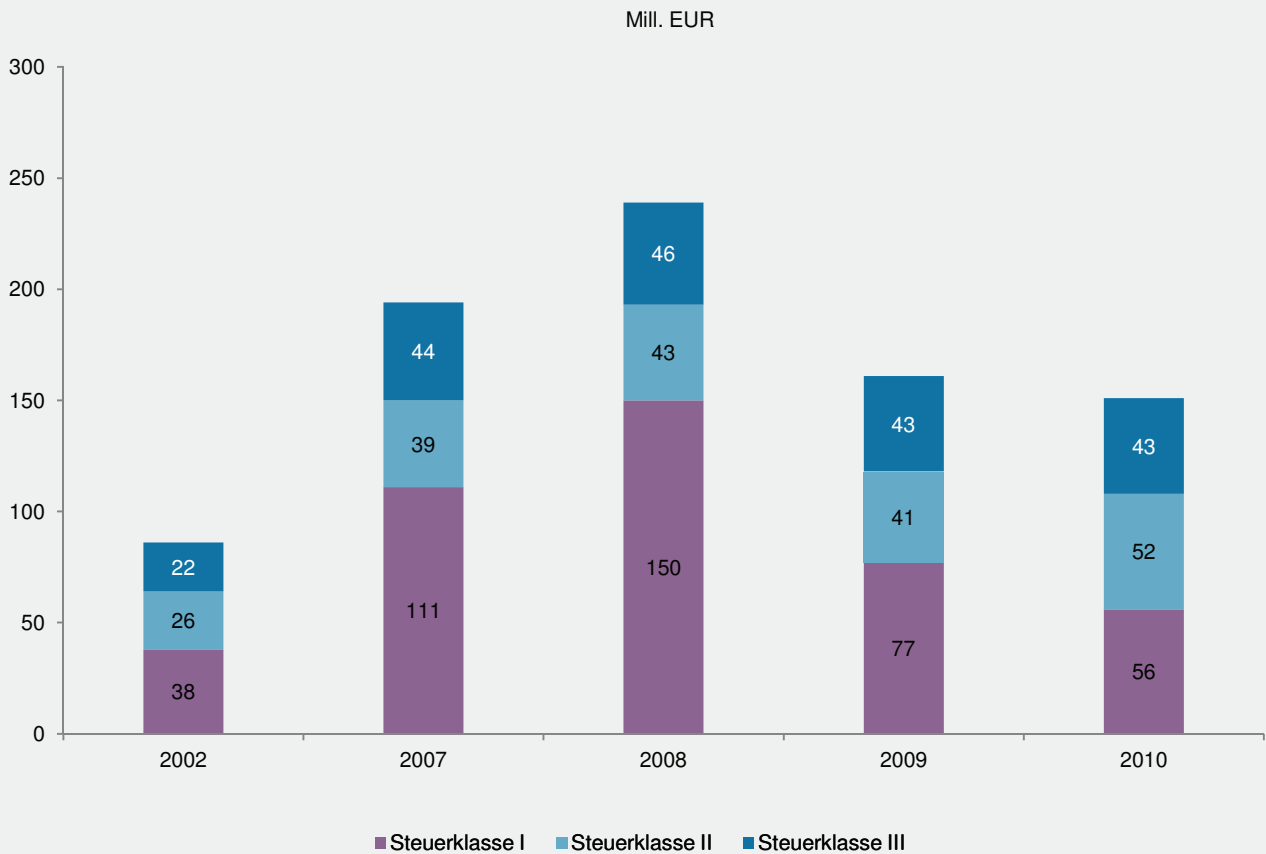
G 3

Verteilung der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtigen Schenkungen 2010 nach ausgewählten Merkmalen



G 4

Festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002-2010 nach Steuerklassen



Reinnachlass von... bis unter... EUR ¹⁾	Nachlass- gegenstände insgesamt	Vermögensarten ²⁾				Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	89	14	39	4	83	115	118
5 000 - 10 000	20	4	5	-	18	19	20
10 000 - 50 000	442	59	151	.	430	439	442
50 000 - 100 000	515	83	242	.	503	507	515
100 000 - 200 000	670	124	373	11	660	665	670
200 000 - 300 000	375	65	246	8	372	374	375
300 000 - 500 000	343	86	262	16	343	341	343
500 000 - 2,5 Mill.	358	98	309	53	358	357	358
2,5 Mill. - 5 Mill.	20	.	18	3	20	20	20
5 Mill. und mehr	9	.	9	5	9	9	9
Insgesamt	2 841	537	1 654	106	2 796	2 846	2 870
1 000 EUR							
unter 5 000	19 210	96	10 296	250	8 568	22 310	- 3 100
5 000 - 10 000	1 018	67	119	-	832	860	158
10 000 - 50 000	26 258	.	7 830	.	18 164	12 205	14 052
50 000 - 100 000	50 776	.	16 193	.	34 138	12 943	37 833
100 000 - 200 000	120 154	1 203	40 219	1 009	77 723	23 478	96 676
200 000 - 300 000	108 002	1 147	33 730	349	72 776	16 064	91 938
300 000 - 500 000	152 231	1 397	47 466	2 364	101 005	17 979	134 252
500 000 - 2,5 Mill.	358 482	1 782	118 105	15 920	222 676	47 816	310 667
2,5 Mill. - 5 Mill.	79 269	.	14 164	.	61 319	11 295	67 975
5 Mill. und mehr	257 801	.	6 728	.	83 336	39 329	218 472
Insgesamt	1 173 202	6 338	294 851	191 479	680 535	204 278	968 924

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z.B. Vermächtnisse).

2) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände, weil der jeweilige Nachlass aus unterschiedlichen Vermögensarten bestehen kann.

T 2

Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2010
nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses

Reinnachlass von... bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹⁾					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁵⁾	Steuer- klasse III ⁶⁾
		zusammen	I/1 ²⁾	I/2 ³⁾	I/3 und I/4 ⁴⁾		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	302	17	.	.	.	133	152
5 000 - 10 000	9	.	-	-	.	3	.
10 000 - 50 000	467	11	-	6	5	261	195
50 000 - 100 000	854	.	-	.	4	478	.
100 000 - 200 000	1 413	53	-	24	29	835	525
200 000 - 300 000	799	57	-	35	22	451	291
300 000 - 500 000	659	93	4	80	9	293	273
500 000 - 2,5 Mill.	716	292	42	224	26	173	251
2,5 Mill. - 5 Mill.	107	34	7	24	3	19	54
5 Mill. und mehr	32	20	.	14	.	8	4
Insgesamt	5 358	584	59	423	102	2 654	2 120
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	19 049	3 580	.	.	.	6 467	9 002
5 000 - 10 000	274	.	-	-	.	44	.
10 000 - 50 000	11 036	2 156	-	1 847	309	4 564	4 316
50 000 - 100 000	23 114	.	-	.	112	13 220	.
100 000 - 200 000	66 037	3 655	-	2 106	1 549	40 283	22 099
200 000 - 300 000	53 787	3 210	-	2 176	1 035	33 066	17 511
300 000 - 500 000	71 610	9 635	179	7 323	2 133	34 868	27 106
500 000 - 2,5 Mill.	174 377	92 859	14 942	72 948	4 969	39 559	41 960
2,5 Mill. - 5 Mill.	56 341	38 068	15 139	22 493	436	6 486	11 787
5 Mill. und mehr	95 466	71 811	.	43 457	.	23 479	175
Insgesamt	571 091	225 317	52 664	155 486	17 168	202 036	143 738
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	4 113	493	.	.	.	1 298	2 322
5 000 - 10 000	69	.	-	-	.	11	.
10 000 - 50 000	2 237	257	-	227	30	940	1 040
50 000 - 100 000	5 639	.	-	.	8	3 084	.
100 000 - 200 000	16 825	228	-	74	154	10 436	6 160
200 000 - 300 000	13 482	250	-	192	58	8 497	4 735
300 000 - 500 000	18 013	1 037	17	744	276	9 344	7 632
500 000 - 2,5 Mill.	35 225	13 370	2 414	10 322	634	10 093	11 762
2,5 Mill. - 5 Mill.	12 094	6 813	2 727	4 031	55	1 870	3 411
5 Mill. und mehr	15 312	15 153	.	9 799	.	107	53
Insgesamt	123 007	37 624	9 352	25 821	2 451	45 679	39 704

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Ehegatten. - 3) Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. - 4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5) Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

6) Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

T 3

Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2010
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹⁾						
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁵⁾	Steuer- klasse III ⁶⁾	
		zusammen	I/1 ²⁾	I/2 ³⁾	I/3 und I/4 ⁴⁾			
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle								
unter 5 000	621	5	-	.	.	274	342	
5 000 - 10 000	589	21	-	.	.	309	259	
10 000 - 50 000	2 015	121	7	76	38	1 067	827	
50 000 - 100 000	950	105	4	79	22	509	336	
100 000 - 200 000	587	107	8	83	16	297	183	
200 000 - 300 000	261	73	.	.	8	101	87	
300 000 - 500 000	168	52	.	36	.	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	150	86	.	67	.	34	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	10	-	-	
5 Mill. und mehr	7	.	.	.	-	.	-	
Insgesamt	5 358	584	59	423	102	2 654	2 120	
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR								
unter 5 000	1 634	9	-	.	.	731	894	
5 000 - 10 000	4 212	148	-	.	.	2 268	1 796	
10 000 - 50 000	50 535	3 579	191	2 397	991	26 584	20 372	
50 000 - 100 000	67 518	7 983	269	6 064	1 651	35 554	23 981	
100 000 - 200 000	83 757	15 945	1 093	12 598	2 254	41 676	26 137	
200 000 - 300 000	62 645	17 435	.	.	1 935	23 987	21 222	
300 000 - 500 000	63 301	19 742	.	13 839	.	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	136 951	83 283	.	63 606	.	25 310	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	35 396	-	-	
5 Mill. und mehr	65 142	.	.	.	-	.	-	
Insgesamt	571 091	225 317	52 664	155 486	17 168	202 036	143 738	
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR								
unter 5 000	383	1	-	.	.	176	206	
5 000 - 10 000	975	10	-	.	.	546	419	
10 000 - 50 000	11 548	233	13	150	69	6 319	4 996	
50 000 - 100 000	16 208	792	22	608	161	8 879	6 538	
100 000 - 200 000	19 316	1 618	118	1 308	192	10 417	7 282	
200 000 - 300 000	13 707	1 915	.	.	212	6 185	5 608	
300 000 - 500 000	15 245	2 914	.	2 060	.	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	29 475	14 082	.	10 395	.	6 858	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	6 509	-	-	
5 Mill. und mehr	9 640	.	.	.	-	.	-	
Insgesamt	123 007	37 624	9 352	25 821	2 451	45 679	39 704	

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Ehegatten. - 3) Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. - 4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5) Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

6) Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

T 4

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2010
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ¹⁾	Wert des anteiligen Reinerwerbs d. Erbanfall ²⁾	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾³⁾	Gesamt- wert der Vor- erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tat- sächlich festge- setzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	513	143	621	621	12	621	621	605
5 000 - 10 000	488	139	589	589	19	589	589	586
10 000 - 50 000	1 723	490	2 015	2 015	61	2 015	2 015	2 000
50 000 - 100 000	839	218	950	950	74	950	950	943
100 000 - 200 000	535	136	587	587	79	587	587	575
200 000 - 300 000	232	68	261	261	51	261	261	259
300 000 - 500 000	160	42	168	168	29	168	168	168
500 000 - 2,5 Mill.	137	38	150	150	40	150	150	149
2,5 Mill. - 5 Mill.	6	5	10	10	4	10	10	10
5 Mill. und mehr	3	4	7	7	5	7	7	5
Insgesamt	4 636	1 283	5 358	5 358	374	5 358	5 358	5 300
1 000 EUR								
unter 5 000	9 960	2 209	12 169	11 727	306	10 369	1 634	383
5 000 - 10 000	14 037	3 513	17 550	17 048	675	13 465	4 212	975
10 000 - 50 000	88 771	17 968	106 738	102 647	4 952	56 983	50 535	11 548
50 000 - 100 000	88 377	16 513	104 890	101 073	5 638	39 224	67 518	16 208
100 000 - 200 000	97 442	17 994	115 435	111 168	7 806	35 187	83 757	19 316
200 000 - 300 000	71 479	13 669	85 148	80 785	5 258	23 385	62 645	13 707
300 000 - 500 000	73 260	8 266	81 526	77 326	2 698	16 716	63 301	15 245
500 000 - 2,5 Mill.	144 142	17 755	161 897	149 266	14 098	26 723	136 951	29 475
2,5 Mill. - 5 Mill.	20 016	15 628	35 644	34 885	2 405	2 929	35 396	6 509
5 Mill. und mehr	135 030	14 251	149 281	40 613	26 196	1 667	65 142	9 640
Insgesamt	742 514	127 764	870 278	726 539	70 032	226 648	571 091	123 007

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle - 3) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

T 5

**Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2010
nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹⁾						
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁵⁾	Steuer- klasse III ⁶⁾	
		zusammen	I/1 ²⁾	I/2 ³⁾	I/3 und I/4 ⁴⁾			
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle								
unter 5 000	145	27	.	.	.	58	60	
5 000 - 10 000	116	18	-	.	.	46	52	
10 000 - 50 000	427	99	6	81	12	165	163	
50 000 - 100 000	188	83	7	71	5	51	54	
100 000 - 200 000	161	85	8	73	4	29	47	
200 000 - 300 000	58	33	.	.	-	9	16	
300 000 - 500 000	63	55	.	51	.	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	96	92	.	85	.	3	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	12	-	-	
5 Mill. und mehr	6	.	-	.	-	.	-	
Insgesamt	1 272	508	29	446	33	365	399	
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR								
unter 5 000	327	68	.	.	.	110	149	
5 000 - 10 000	842	132	-	.	.	330	381	
10 000 - 50 000	10 799	2 913	209	2 322	382	4 127	3 759	
50 000 - 100 000	13 669	6 104	509	5 317	277	3 649	3 915	
100 000 - 200 000	22 436	11 805	1 094	10 236	475	4 102	6 529	
200 000 - 300 000	14 225	8 346	.	.	-	2 128	3 751	
300 000 - 500 000	24 692	22 055	.	20 795	.	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	100 211	97 309	.	91 883	.	2 202	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	38 149	-	-	
5 Mill. und mehr	70 608	.	-	.	-	.	-	
Insgesamt	295 956	236 805	10 184	217 971	8 651	37 978	21 173	
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR								
unter 5 000	55	4	.	.	.	19	32	
5 000 - 10 000	135	8	-	.	.	49	77	
10 000 - 50 000	1 535	166	15	126	26	660	709	
50 000 - 100 000	1 892	480	40	424	16	667	744	
100 000 - 200 000	2 447	907	103	765	39	532	1 009	
200 000 - 300 000	1 439	615	.	.	-	294	530	
300 000 - 500 000	2 488	2 108	.	1 966	.	.	.	
500 000 - 2,5 Mill.	8 877	8 545	.	7 839	.	331	.	
2,5 Mill. - 5 Mill.	3 531	-	-	
5 Mill. und mehr	5 573	.	-	.	-	.	-	
Insgesamt	27 971	18 415	1 017	16 129	1 270	6 180	3 375	

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Ehegatten. - 3) Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. - 4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5) Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

6) Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

T 6

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2010
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	145	145	50	145	145	127
5 000 - 10 000	116	116	37	116	116	112
10 000 - 50 000	423	423	130	427	427	413
50 000 - 100 000	188	185	75	188	188	179
100 000 - 200 000	161	159	101	161	161	147
200 000 - 300 000	58	58	43	58	58	54
300 000 - 500 000	63	63	52	63	63	54
500 000 - 2,5 Mill.	95	93	79	96	96	85
2,5 Mill. - 5 Mill.	12	12	8	12	12	10
5 Mill. und mehr	6	6	6	6	6	5
Insgesamt	1 267	1 260	581	1 272	1 272	1 186
1 000 EUR						
unter 5 000	5 716	5 173	2 581	7 423	327	55
5 000 - 10 000	4 019	3 749	1 818	4 725	842	135
10 000 - 50 000	27 416	24 293	11 343	24 893	10 799	1 535
50 000 - 100 000	26 859	23 009	10 961	20 324	13 669	1 892
100 000 - 200 000	29 907	24 688	18 283	20 738	22 436	2 447
200 000 - 300 000	15 361	13 253	10 315	9 486	14 225	1 439
300 000 - 500 000	29 282	22 659	17 103	15 251	24 692	2 488
500 000 - 2,5 Mill.	76 800	51 798	69 329	21 906	100 211	8 877
2,5 Mill. - 5 Mill.	22 054	19 488	21 206	2 852	38 149	3 531
5 Mill. und mehr	69 740	21 945	48 442	1 425	70 608	5 573
Insgesamt	307 155	210 055	211 381	129 025	295 956	27 971

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹⁾					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁵⁾	Steuerklasse III ⁶⁾
		zusammen	I/1 ²⁾	I/2 ³⁾	I/3 und I/4 ⁴⁾		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	766	32	.	.	3	332	402
5 000 - 10 000	705	39	-	31	8	355	311
10 000 - 50 000	2 442	220	13	157	50	1 232	990
50 000 - 100 000	1 138	188	11	150	27	560	390
100 000 - 200 000	748	192	16	156	20	326	230
200 000 - 300 000	319	106	10	88	8	110	103
300 000 - 500 000	231	107	11	87	9	62	62
500 000 - 2,5 Mill.	246	178	19	152	7	37	31
2,5 Mill. - 5 Mill.	22	22	5	14	3	-	-
5 Mill. und mehr	13	8	.	.	-	5	-
Insgesamt	6 630	1 092	88	869	135	3 019	2 519
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	1 961	77	.	.	5	841	1 044
5 000 - 10 000	5 054	279	-	220	59	2 598	2 176
10 000 - 50 000	61 334	6 492	400	4 720	1 373	30 710	24 132
50 000 - 100 000	81 187	14 088	778	11 382	1 928	39 203	27 896
100 000 - 200 000	106 193	27 750	2 187	22 834	2 729	45 777	32 666
200 000 - 300 000	76 869	25 780	2 356	21 489	1 935	26 115	24 974
300 000 - 500 000	87 992	41 797	3 972	34 633	3 192	23 228	22 967
500 000 - 2,5 Mill.	237 162	180 592	19 872	155 489	5 230	27 513	29 058
2,5 Mill. - 5 Mill.	73 545	73 545	17 440	46 738	9 367	-	-
5 Mill. und mehr	135 750	91 723	.	.	-	44 027	-
Insgesamt	867 048	462 122	62 848	373 456	25 818	240 014	164 912
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	437	5	.	.	0	195	238
5 000 - 10 000	1 109	18	-	14	4	595	496
10 000 - 50 000	13 084	399	28	276	95	6 979	5 705
50 000 - 100 000	18 100	1 272	63	1 032	178	9 546	7 282
100 000 - 200 000	21 764	2 525	221	2 073	230	10 948	8 290
200 000 - 300 000	15 147	2 530	281	2 037	212	6 479	6 138
300 000 - 500 000	17 733	5 022	555	4 026	441	6 316	6 395
500 000 - 2,5 Mill.	38 352	22 627	3 613	18 234	780	7 189	8 536
2,5 Mill. - 5 Mill.	10 040	10 040	2 632	5 629	1 780	-	-
5 Mill. und mehr	15 212	11 600	.	.	-	3 613	-
Insgesamt	150 978	56 039	10 369	41 950	3 721	51 860	43 079

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Ehegatten. - 3) Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. - 4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5) Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

6) Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

T 8

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2010 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾³⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	766	766	62	766	766	732
5 000 - 10 000	705	705	56	705	705	698
10 000 - 50 000	2 438	2 438	191	2 442	2 442	2 413
50 000 - 100 000	1 138	1 135	149	1 138	1 138	1 122
100 000 - 200 000	748	746	180	748	748	722
200 000 - 300 000	319	319	94	319	319	313
300 000 - 500 000	231	231	81	231	231	222
500 000 - 2,5 Mill.	245	243	119	246	246	234
2,5 Mill. - 5 Mill.	22	22	12	22	22	20
5 Mill. und mehr	13	13	11	13	13	10
Insgesamt	6 625	6 618	955	6 630	6 630	6 486
1 000 EUR						
unter 5 000	17 885	16 899	2 887	17 792	1 961	437
5 000 - 10 000	21 569	20 797	2 493	18 191	5 054	1 109
10 000 - 50 000	134 154	126 940	16 294	81 876	61 334	13 084
50 000 - 100 000	131 749	124 082	16 599	59 548	81 187	18 100
100 000 - 200 000	145 343	135 856	26 089	55 925	106 193	21 764
200 000 - 300 000	100 510	94 037	15 573	32 871	76 869	15 147
300 000 - 500 000	110 808	99 985	19 801	31 967	87 992	17 733
500 000 - 2,5 Mill.	238 698	201 064	83 428	48 629	237 162	38 352
2,5 Mill. - 5 Mill.	57 697	54 374	23 611	5 781	73 545	10 040
5 Mill. und mehr	219 020	62 559	74 638	3 092	135 750	15 212
Insgesamt	1 177 433	936 594	281 413	355 674	867 048	150 978

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. - 2) Bei Erwerben von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle. - 3) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Impressum

Herausgeber:
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-3150

E-Mail: poststelle@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.statistik.rlp.de/veroeffentlichungen/statistische-berichte>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2011

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.